49. Fallen die Kosten der Zwaugsheilung prostitnierter geschlechtse franker Frauenzimmer in benjenigen Städten, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung von einer Königlichen Behörde geführt wird, dem Fiskus zur Last, wenn die Frauenzimmer aus der Polizeigesangenschaft ohne die bestimmte Erklärung, daß sie aus der Gesangenschaft entlassen würden, und mit dem Ersuchen der Polizeibehörde, sie dieser nach beendeter Zwangsheilung wieder zuführen zu lassen, dem städtischen Eraukenhause überwiesen werden?

Preuß. Geset über die Polizeiverwaltung vom 11. Marz 1850 § 3. Preuß. Geset über die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892 § § 1. 2.

VI. Civilsenat. Urt. v. 29. September 1898 i. S. Stadtgemeinde Danzig (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VI. 158/98.

I. Landgericht Danzig.

II. Dberlanbesgericht Marienwerber.

Aus ben Gründen:

"Die vorliegende Klage aus der nühlichen Verwendung stütt sich in erster Linie darauf, daß die in der tabellarischen Nachweisung genannten Frauenzimmer dem städtischen Lazarett auf Anordnung der Polizeidirektion zur Zwangsheilung von ihrer sphilitischen Kranksheit zugeführt, dort den für solche Fälle ergangenen Weisungen der Bolizeidirektion entsprechend in einem besonderen, abgeschlossenen Gebäude mit vergitterten Fenstern untergebracht, unter Aufsicht geshalten und geheilt seien. Die Klägerin vertrat die Weinung, daß die durch die Zwangsheilung entstandenen Kosten als Kosten der örtzlichen Polizeiverwaltung in Danzig, wo diese von einer Königslichen Behörde geführt wird, nach dem Gesetze vom 20. April 1892 (S.S. S. 87) dem Staate zur Last sielen und daher der Stadt zu ersehen seien.

Das Berufungsgericht ist nicht dieser Meinung, und auch das Reichsgericht hat bereits im Urteile vom 24. Juni 1895,

Entich. besfelben in Civilj. Bb. 35 S. 296,

in Übereinstimmung mit dem preußischen Oberverwaltungsgerichte, Eutsch. besselben Bb. 27 S. 62, Bb. 28 S. 85,

angenommen, daß die Kosten einer Zwangsheilung prostituierter gesichlechtskranker Frauenzimmer nicht zu den Kosten der örtlichen Polizeis verwaltung im Sinne des § 1 des Gesetes vom 20. April 1892, wo darunter — im Unterschiede von § 3 des Gesetes vom 11. März 1850 — nur die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeivers waltung verstanden seien, und auch nicht zu den Polizeigefängniskosten im Sinne des § 2 daselbst zu rechnen seien, letzteres deshalb nicht, weil eine nur zum Zwecke ihrer Heilung im Krankenhause festgehaltene Person dadurch nicht zu einer Gesangenen, und die Anstalt selbst ebenssowenig zu einem Polizeigefängnis werde.

Hiervon abzugehen liegt ein genügender Grund nicht vor. Es wird im übrigen auf die Begründung des Urteiles vom 24. Juni 1895 verwiesen, was umsomehr ausreicht, als die Revision neues dagegen nicht vorgebracht und nur gerügt hat, daß die weiterhin zur Unterstützung des Anspruches noch vorgebrachten Thatsachen nicht richtig gewürdigt seien.

Die 45 Frauenzimmer find nämlich dem ftädtischen Lazarett mit bem Ersuchen augeführt worben, fie nach ber Beilung nicht freizulaffen, sondern ber Bolizei wieder zu überliefern. Die Rlägerin behauptete in ber Rlage, Diefelben feien vorher wegen Bergehen ober Übertretungen aur Bolizeihaft gebracht und, als fich bei ber Untersuchung ihre Erfrankung an ber Spphilis herausftellte, ohne Entlasjung aus ber Saft ins Krantenhaus geschafft. Der Beklagte stellte ben Bergang folgenbermaßen bar: von ben Frauenzimmern fei nur eine, die Br., gur Berbugung einer dreitägigen Strafe in Haft genommen worden, die sie nach ihrer Seilung verbugt habe. Die übrigen Frauengimmer seien in der Nacht oder am Tage vor ihrer Überführung in das La= garett aufgegriffen und bann untersucht worden. Gine Angahl (11) sei nach der Heilung ohne weiteres entlassen worden, nachdem sie unter Sittenkontrole geftellt worben; gegen anbere fei nach ihrer Beilung und Entlassung aus bem Lazarett wegen übertretung eine Strafe fest= gefest, die fie fobann verbugt hatten. Wie die Rlagerin fich zu biefen

Behanptungen gestellt hat, an welche ber Beklagte die Folgerung knüpfte, die Frauenzimmer seien sämtlich im Lazarett nicht Polizeisgefangene geblieben, ist nicht ganz klar. . . . Nach dem Thatbestande des Berufungsgerichtes hat die Rlägerin die gegnerischen "Aussiührungen" bestritten und ist bei ihrer "Ansicht" verblieben, daß die verhasteten Dirnen auch im Lazarett Polizeigesangene gewesen seien. In der Urteilsbegründung heißt es: "Es ist anzuerkennen, daß die Festnahme der sämtlichen Dirnen mit Ausnahme der Pr. wegen Berdachts einer strafbaren Handlung — Übertretung des § 361 Zist. 6 R.St. G.B. — stattgesunden hat." Mit Rücksicht darauf, daß dieser Saß offendar auf den thatsächlichen Ungaben des Beklagten fußt, auch nur ein Bestreiten der "Aussührungen" des Beklagten, worunter dessen Schlußfolgerungen verstanden sein mögen, im Thatbestande konstatiert ist, läßt sich eine Übereinstimmung der Parteien über den Hergang, wie er von dem Beklagten dargestellt wird, annehmen.

Das Berufungsgericht geht bavon aus, daß die Frauenzimmer Polizeigefangene gewesen und aus ber Saft in bas Lazarett übergeführt feien. Tropbem feien fie im Lagarett nicht Gefangene geblieben. weil ihre Refthaltung im Lazarett nicht im kriminalpolizeilichen, fonbern im sanitätspolizeilichen Interesse erfolgt fei. Dies ergebe fich baraus, baß bie Staatsbeborbe fonft unnötigerweise bem Staate Roften aufgebürdet haben murbe, mas nicht ihre Absicht gewesen fein konne. Nach den Umftänden habe es auch der Stadtgemeinde nicht zweifelhaft fein konnen, bag bie Leiftung von ihr als eine folche verlangt werde, die sie auf ihre Koften vorzunehmen habe. Die Absicht ber Bolizeibehorde, bie ichon zur Reit ber Überführung ber Frauengimmer in bas Lazarett bestanden habe, sei weiter bahin gegangen, die Frauengimmer nach beendigter Seilung wieder festzunehmen, und zu biesem Amede fei bas Ersuchen um Wiedervorführung nach erfolgter Be-Diefes Ersuchen ftehe baber ber Annahme, bag neinna gestellt. bie Frauenzimmer im Lagarett nicht Gefangene geblieben feien, nicht entgegen.

Die Revision sucht bagegen geltend zu machen, daß es einer bestimmten Erklärung der Polizeibehörde bedurft habe, wenn die Gefangenschaft der Frauenzimmer durch die Überführung in das Lazarett
aufhören sollte. Die bloße darauf gerichtete Absicht, die keinen Ausdruck gesunden habe, genüge dazu nicht. Aus dem Ersuchen um Wieder-

zuführung nach der Heilung und um geeignete Vorkehrungen zur Vers hütung des Entweichens habe nur auf die entgegengesetzte Absicht gesichlossen werden können.

Der Angriff kann indes keinen Erfolg haben. Die Entlassungserklärung der zuständigen Behörde ist nicht erforderlich, um einem Gefangenen die Freiheit wieder zu geben. Die Erklärung mag zwecksmäßig sein, um Zweisel auszuschließen, hat aber immer nur die Besentung, daß dadurch die Entlassung konstatiert — nicht bewirkt —
wird. Deshald ist die Erklärung ohne Bedeutung, wenn sie den Thatsachen widerspricht. Dies trifft insbesondere auch bei der überweisung eines kranken Gefangenen an eine Krankenanstalt zu. Durch eine sormelle Entlassungserklärung hört in diesem Falle der Kranke nicht auf, Gefangener zu sein, wenn er im Krankenhause in Wirklichkeit auch sernerhin zur Verfügung der gerichtlichen oder Polizeibehörde verbleibt; umgekehrt kann das Fehlen der Entlassungserklärung nicht die Folge haben, daß der Kranke sortsährt, Gefangener zu sein, wenn die Umstände ergeben, daß eine wirkliche Entlassung stattgefunden hat.

Bgl. Wohlers, Entscheidungen bes Bundesamts für bas Heimats wesen Heft 22 S. 95. 100, Heft 24 S. 102. 104. 106; auch Heft 12 S. 48.

Es hanat sonach von ben Umftanden bes Kalles ab, ob in ber Überführung in ein Krantenhaus eine Entlassung aus ber Gefangenichaft zu finden ift, ober nicht. Bu biefen Umftanden gehört aber hier — was die Revision bei ihrer Bezugnahme auf bas Urteil bes Reichsgerichtes Bb. 10 S. 230 ber Civilentscheidungen völlig überfieht - als wesentlichster ber, bag unstrittig bie Frauenzimmer als geichlechtlich frant ber ftabtifchen Krantenanftalt zur Zwangsheilung überwiesen sind. Es mag in anderen Fallen die Regel fein, daß ber Rrante im Rrantenhause Gefangener bleibt, wenn die guftandige Behörde eine gegenteilige Absicht nicht zu erkennen giebt, und ihre Anordnungen dahin verstanden werden muffen, daß ber Krante im Krantenhause unter Observation und zur Berfügung bes Gerichtes ober ber Bolizei bleiben foll. Anders verhalt es fich aber, wenn der franke Gefangene ber Amangsheilung im fanitätspolizeilichen Interesse unterworfen und zu biefem Zwede ins Krantenhaus gebracht wird. Ift die Beilung ber alleinige Zwed bes gegen den Kranten geübten Amanges.

jo ift, wie oben schon bemerft, der Kranke, obwohl er im Krankenhause festgehalten wird, kein Gefangener.

Das Berufungsgericht folgert nun aus den vorliegenden 11m= - ständen, daß bei der Überführung der Frauenzimmer in das Kranken= haus eine Kortsetzung der Gefangenschaft der Krauenzimmer von der Polizei nicht bezweckt fei, dies auch ber Stadtgemeinde nicht habe zweifelhaft sein können. Zur Abweisung ber Klage würde es schon genügen, daß die Stadtgemeinde, die unbestritten die Frauenzimmer zur Awangsheilung übernommen hat, deren Kosten ihr zur Last fallen, feine Umstände vorgebracht hat, die zu bem Nachweise bienlich wären, daß daneben auch eine Fortsetzung der Gefangenschaft im Krankenhause thatsächlich eingetreten sei. Solde Umstände liegen nach der Annahme des Berufungsgerichtes nicht vor, und darin kann ihm nicht entgegengetreten werben. Das Berufungsgericht vermißt zunächst jeben Grund, ber die Polizeibehörde hatte veraulaffen konnen, die Befangenschaft der Frauenzimmer fortzuseten und damit die Heilungs= koften zu übernehmen. Dabei ift in Betracht zu ziehen, bag die Br. ihre Strafhaft erft nach ber Beilung verbugt hat, und bag die übrigen Frauenzimmer nur wegen Verdachtes einer Übertretung verhaftet waren. Allerdings mußte ber Bolizei baran gelegen fein, daß bis jur Erlebigung ber Angelegenheit die frant befundenen Frauenzimmer ihre freie Selbstbeftimmung nicht wieder erhielten. Dafür mar aber ba= burch gesorgt, daß die Heilung im Krankenhause zwangsweise zu geschehen hatte: einer sofortigen Wiederverhaftung ber Frauenzimmer, noch ehe biefelben bas Rrantenhaus verlaffen hatten, ftanben erfichtlich keinerlei Schwierigkeiten im Wege. Danach find Bedenken gegen die Begründung bes Berufungsgerichtes in biesem Puntte, die etwa aus ungenugenber Burbigung bes Sachverhaltes berzuleiten waren, nicht vorhanden. Das Ersuchen der Polizeibehörde um Wiederzuführung ber Frauenzimmer nach beendigter Beilung erklart bas Berufungegericht mit ber Absicht einer Wieberverhaftung berfelben. Much dies ist nicht bebenklich. In anderen Källen, wo Zwangsheilung nicht in Frage ift, mag ein solches Ersuchen erkennen lassen, bag ber Rranke als Gefangener im Krantenhaufe festgehalten werden foll; bei einer Bwangsheilung trifft bies aber nicht zu, ba bie Boraussetzung jenes Ersuchens - bas Festhalten bes Rranten im Rrantenhause -, auch ohne daß berlelbe Gefangener bleibt, eintritt. Das von der Revision noch hervorgehobene Verlangen der Polizeibehörde, die geeigneten Vorskehrungen gegen das Entweichen der zur Zwangsheilung ins Krankenshaus gebrachten Kranken zu treffen, kann gar nicht in Betracht kommen. Dabei handelt es sich nur um die Sicherung der Heilung, nicht um Fortsehung einer vorher begonnenen Gefangenschaft."...